Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

13.10.1964 - Nr. 29 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 29

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. Oktober 1964

Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 1964 zugestimmt.

Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Rechtsverordnungen des Landes und der Gemeinden werden im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen oder im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.

§ 2

(1) Ortsgesetze der Gemeinden werden im Gesetzblatt verkündet.

(2) Satzungen und andere Rechtsvorschriften der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden, wenn ihre Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, im Amtsblatt verkündet.

§ 3

Ort und Zeit der Auslegung von Bebauungsplänen (§ 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960) und Ortsgesetze über Veränderungssperren (§ 16 des Bundesbaugesetzes) werden für die Stadtgemeinde Bremen vom Senat, für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 4

Bilden Pläne, Karten oder Zeichnungen Inhalt oder Teil einer Rechtsverordnung oder eines Ortsgesetzes, so kann ihre Verkündung im Gesetzblatt oder im Amtsblatt dadurch ersetzt werden, daß das dem Beschluß des Rechtsetzungsorgans zugrunde gelegte Exemplar bei der federführenden Behörde zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt und hierauf in der Vorschrift hingewiesen wird.

§ 5

(1) Polizeiverordnungen des für das Land Bremen zuständigen Oberbergamtes können dadurch verkündet werden, daß auf ihre Veröffentlichung in einem anderen für Verkündungen des Oberbergamtes vorgeschriebenen Amtsblatt durch Bekanntmachung im Amtsblatt hingewiesen wird. In dem Hinweis sind ihr Geltungsbereich, ihre Fundstelle in dem anderen Amtsblatt und ihr Inkrafttreten für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen anzugeben.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 veranlaßt das Oberbergamt.

§ 6

Soweit Vorschriften, die im Amtsblatt verkündet werden, Vorschriften aufheben oder abändern, die im Gesetzblatt verkündet worden sind, ist im Gesetzblatt auf die Verkündung dieser Vorschriften unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich hinzuweisen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verkündung von Bergpolizeiverordnungen vom 6. Oktober 1944 (RGBl. I S. 255) außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

Rechtsnormen bedürfen nach einem allgemeinen Grundsatz des Staats- und Verfassungsrechts zu ihrer Wirksamkeit und Verbindlichkeit der Verkündung, das heißt der öffentlichen Bekanntgabe in bestimmter Form. Die Form dieser Verkündung wird in der Regel durch die Verfassung oder durch ein besonderes Gesetz festgelegt.

Artikel 123 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bestimmt, daß Gesetze im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden sind. Über die Verkündung von Rechtsverordnungen findet sich in der Verfassung dagegen keine Bestimmung. Rechtsverordnungen erscheinen bisher ebenfalls im Gesetzblatt.

Zweck des Gesetzentwurfs ist es, zu ermöglichen, daß in einem bremischen Amtsblatt, das in Zukunft neben dem Gesetzblatt erscheinen soll, auch Rechtsverordnungen verkündet werden können. Der Wunsch nach einem solchen Amtsblatt besteht bereits seit längerer Zeit. Nunmehr ist nach Abschluß der Rechtsbereinigung ein geeigneter Zeitpunkt für die Verwirklichung dieses Gedankens gekommen. Es ist beabsichtigt, das Amtsblatt ab 1. Januar 1965 erscheinen zu lassen. In diesem Organ sollen außer Verwaltungsvorschriften auch Rechtsverordnungen von geringerer Bedeutung und die Satzungen der unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Verkündung vorgeschrieben ist, veröffentlicht werden. Es muß daher gesetzlich festgelegt werden, daß das Amtsblatt zur Verkündung von Rechtsvorschriften geeignet ist. Die Verkündung von Satzungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Amtsblatt muß in einem Landesgesetz angeordnet werden, da einige Gesetze die Verkündung derartiger Satzungen im Gesetzblatt vorschreiben und diese Vorschriften nur durch ein späteres Gesetz abgeändert werden können. Das Amtsblatt soll also das Bremische Gesetzblatt von Vorschriften entlasten, die auch in anderen deutschen Ländern nicht in Gesetzblättern, sondern in Ministerialblättern oder ähnlichen zusätzlichen Verkündungsorganen erscheinen.

An der Verkündung von Ortsgesetzen der Stadtgemeinden soll durch den Entwurf nichts geändert werden. Sie sollen wie bisher im Gesetzblatt verkündet werden. Das entspricht dem Stadtstaatcharakter Bremens und der Bedeutung der Ortsgesetze in den bremischen Verhältnissen. Der Entwurf enthält dazu eine bisher noch fehlende ausdrückliche landesgesetzliche Vorschrift. Schließlich legt der Entwurf fest, wo Bekanntmachungen nach den §§ 12 und 16 des Bundesbaugesetzes zu veröffentlichen sind. Ortsgesetze über Veränderungssperren sollen ebenso wie Ort und Zeit der Auslegung von Bebauungsplänen künftig im Amtsblatt bekanntgemacht werden.

Zu § 1:

Absatz 1 bestimmt, daß Rechtsverordnungen, wie es auch bisher immer geschehen ist, im Gesetzblatt zu verkünden sind. Entsprechendes ordnet Artikel 123 Absatz 3 der Landesverfassung für die Verkündung von Gesetzen an. Nicht erforderlich ist es, ausdrücklich zu bestimmen, daß Rechtsverordnungen erst durch die Verkündung Wirksamkeit erlangen, da über diese Frage keine Zweifel bestehen.

Absatz 1 regelt außerdem, daß neben dem Gesetzblatt auch das ab 1. Januar 1965 erscheinende Amtsblatt ein zur Verkündung von Rechtsverordnungen geeignetes Organ ist. Ähnlich ist die Regelung im Bund. Nach dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. I S. 23) werden Rechtsverordnungen des Bundes im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet.

Grundsätzlich sollen allerdings Rechtsvorschriften auch in Zukunft im Gesetzblatt verkündet werden. Das Amtsblatt soll das Gesetzblatt jedoch von einigen Vorschriften entlasten, und zwar ist in erster Linie an solche Bestimmungen gedacht, die bereits kurze Zeit nach ihrem Erlaß wieder außer Kraft treten, nur ein einmaliges Ereignis betreffen oder nur für einen kleinen Personenkreis von Bedeutung sind. Zu den letzteren Bestimmungen gehören einmal solche, deren Geltungsbereich auf einen kleinen Personenkreis beschränkt ist, zum anderen insbesondere technische Bestimmungen, die zwar für einen größeren Personenkreis gelten, jedoch nur wenigen Fachleuten bekannt sein müssen.

Zu § 2:

Absatz 1: Die Verkündung von Ortsgesetzen ist in der Verfassung nicht ausdrücklich geregelt. Ob die Vorschrift des Artikel 123 Absatz 3, die die Verkündung von Gesetzen im Gesetzblatt vorschreibt, gemäß Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung, der auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen die Bestimmungen der Verfassung über Bürgerschaft und Senat für entsprechend anwendbar erklärt, auch für die Ortsgesetze der Stadtgemeinde Bremen gilt, ist zweifelhaft. Einmal ist ungeklärt, ob Artikel 123 Absatz 3, der in dem die Rechtsetzung behandelnden Abschnitt der Verfassung steht, als Vorschrift über Bürgerschaft und Senat im Sinne des Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung angesehen werden kann. Zum anderen ist es nicht eindeutig, ob die Verkündung eines Ortsgesetzes zur „Verwaltung" im Sinne dieser Verfassungsbestimmung gehört.

Die Verkündung von Ortsgesetzen der Stadtgemeinde Bremerhaven ist lediglich in § 3 Absatz 3 der Verfassung der Stadt Bremerhaven, die als Ortsgesetz beschlossen und vom Senat genehmigt worden ist, vorgeschrieben.

Im Interesse der Rechtsklarheit ist es wünschenswert, daß die Verkündung von Ortsgesetzen im Gesetzblatt ausdrücklich in einem Landesgesetz angeordnet wird.

Absatz 2: Außer den Stadtgemeinden stehen zahlreiche weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes Bremen, insbesondere die Kammern und die Wasser- und Bodenverbände. Ihre Satzungen sind, soweit ihre Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, bisher immer im Gesetzblatt verkündet worden, weil im Lande Bremen ein anderes Veröffentlichungsorgan nicht zur Verfügung stand. Üblicherweise werden Satzungen jedoch nicht im Landesgesetzblatt verkündet. Sie belasten das Gesetzblatt und machen es unübersichtlich. In Zukunft sollen sie daher ebenso wie die Wahlordnungen, die Berufsordnungen, die Beitragsordnungen und ähnliche Bestimmungen dieser juristischen Personen im Amtsblatt verkündet werden, und zwar sowohl in den Fällen, in denen die juristischen Personen diese Bestim-

mungen selbst beschließen, als auch dann, wenn die Aufsichtsbehörde diese Vorschriften erläßt.

Da einige bremische Gesetze, wie zum Beispiel § 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 9. Juni 1959 (SaBremR 2122 - a - 1) und § 21 Absatz 4 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70 - c - 1), die Verkündung von Satzungen und ähnlichen Bestimmungen im Gesetzblatt vorschreiben, ist es notwendig, die Verkündung im Amtsblatt in einem Gesetz vorzuschreiben, das als später erlassene Vorschrift die früher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet aufhebt.

Zu § 3:

Bebauungspläne und Veränderungssperren werden nach den §§ 10 und 16 des Bundesbaugesetzes von den Gemeinden als Satzungen beschlossen. Nach § 12 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz vom 22. Februar 1962 (SaBremR 2130 - a - 6) haben die Gemeinden Bebauungspläne mit Begründung öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung haben sie ebenso wie Veränderungssperren ortsüblich bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, werden Bebauungspläne und Veränderungssperren rechtswirksam. Ortsgesetze über Veränderungssperren nach dem Bundesbaugesetz sind bisher im Bremischen Gesetzblatt verkündet worden, während Ort und Zeit der Auslegung von Bebauungsplänen nicht im Gesetzblatt, sondern in den Tageszeitungen bekanntgemacht worden sind. Da Bremen nach § 188 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes berechtigt ist, eine von den §§ 12 und 16 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes abweichende Regelung zu treffen, und zwar durch Landesgesetz (Brügelmann-Förster, Bundesbaugesetz, § 188 Anmerkung 1 c), kann die Frage der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung von Bebauungsplänen und der Verkündung von Ortsgesetzen über Veränderungssperren auch unter der Voraussetzung, daß bei Bebauungsplänen die Bekanntmachung in den Tageszeitungen ortsüblich ist, in dem im Entwurf vorliegenden Gesetz dahin geregelt werden, daß die in den §§ 12 und 16 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Amtsblatt zu erfolgen haben. Eine Veröffentlichung allein in den Tageszeitungen, die allerdings bei Bebauungsplänen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit auch in Zukunft beibehalten werden sollte, ist nicht ausreichend, da Bebauungspläne und Veränderungssperren in zahlreichen Verfahren vor Gerichten und Behörden von Bedeutung sind und daher leicht auffindbar sein müssen. Es erscheint daher zweckmäßig, diese Bekanntmachungen in Zukunft ins Amtsblatt aufzunehmen. Eine Veröffentlichung im Gesetzblatt ist nicht erforderlich. Veränderungssperren haben nur für beschränkte Zeit Bedeutung. Die Bekanntmachungen nach § 12 des Bundesbaugesetzes haben selbst keinen Rechtssatzcharakter, sondern ersetzen lediglich die Verkündung eines Ortsgesetzes im Gesetzblatt. Die Zuständigkeit für die Bekanntmachung liegt ebenso wie für die Bekanntmachung sonstiger Ortsgesetze in der Stadtgemeinde Bremen beim Senat, in der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat.

Zu § 4:

Zu Rechtsvorschriften gehörende Pläne, Karten oder Zeichnungen sind in Bremen ebenso wie in anderen Ländern schon bisher häufig in der Weise verkündet worden, daß sie bei einer Behörde niedergelegt worden sind und hierauf in dem Text der Vorschriften hingewiesen worden ist. Es ist zweckmäßig, eine solche vereinfachte Verkündung gesetzlich ausdrücklich zuzulassen. Die Pläne haben meist ein Format, das sich in das Gesetzblatt nicht einbeziehen läßt. Wenn es verkleinert wird, sind die Einzelheiten, auf die es für die Betroffenen gerade ankommt, nicht mehr zu erkennen. Außerdem würde ein Druck der Pläne erhebliche Kosten verursachen und häufig zu einer Verzögerung der Herausgabe des Gesetzblatts oder des Amtsblatts führen, da er längere Zeit in Anspruch nimmt. Der Kreis der Interessenten für Vorschriften, zu denen solche Pläne gehören, ist in der Regel beschränkt. Diesen Interessenten kann zugemutet werden, die Pläne bei einer Behörde einzusehen, zumal zum Verständnis der Pläne häufig Erläuterungen der zuständigen Bediensteten erforderlich sind.

Allerdings ist nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 1963 (BVBl. 1964 S. 147) eine Verkündung unter Hinweis auf eine amtlich verwahrte Karte, aus der allein der Geltungsbereich einer Vorschrift hervorgeht, dann nicht zulässig, wenn der räumliche Geltungsbereich dieser Bestimmung mit Worten hinreichend deutlich beschrieben werden kann. In derartigen Fällen kann deswegen § 4 nicht zur Anwendung kommen. Das entspricht jedoch auch der bisherigen Praxis, denn soweit eine Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs einer Vorschrift mit Worten möglich war, ist sie in der Vergangenheit bereits erfolgt (vgl. zum Beispiel die Zweite Verordnung über die Feststellung besonders gefährdeter Überschwemmungsgebiete vom 25. September 1962 SaBremR 2180 - a - 2). Auch in den Fällen, in denen der Inhalt der Pläne mit Worten nicht so beschrieben werden kann, daß die Vorschrift verständlich wird, und deswegen die Verkündung der Karten und Pläne nach § 4 zulässig ist, sollte im Interesse der Rechtsunterworfenen in der Überschrift oder im Text der Bestimmungen ihr Geltungsbereich in großen Zügen angegeben werden. Auch das ist bisher zum Beispiel in den Ortsgesetzen über Veränderungssperren und in den Landschaftsschutzverordnungen bereits geschehen.

Bedeutung hat die Vorschrift in erster Linie für das Baugestaltungsrecht, für das Natur- und Landschaftsschutzrecht und für sonstige Bestimmungen, deren Geltungsbereich sich nicht mit dem Zuständigkeitsbereich des Rechtsetzungsorgans deckt oder die nur mit Hilfe zeichnerischer Darstellungen verständlich sind. Für Bebauungspläne gilt die Vorschrift nicht. Für sie ist bereits in § 12 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 3 des Entwurfs vorgesehen, daß die als Ortsgesetze beschlossenen Pläne auszulegen und Ort und Zeit der Auslegung im Amtsblatt bekanntzumachen sind. Bedeutung kann der § 4 dagegen auch für Veränderungssperren im Sinne des § 16 des Bundesbaugesetzes haben. Die zu diesen ebenfalls als Ortsgesetze zu beschließenden Vorschriften gehörenden Pläne und Karten können nach § 4 des Entwurfs veröffentlicht werden.

Die Pläne, Karten und Zeichnungen sollen bei der federführenden Behörde niedergelegt werden. Um

Fehler, die sich bei der nachträglichen Vervielfältigung ergeben, auszuschalten, soll zur kostenfreien Einsicht das Exemplar ausgelegt werden, das der Beschlußfassung des Rechtsetzungsorgans zugrunde gelegen hat. Daneben können Kopien der Pläne wie bisher zum Beispiel in den Ortsämtern ausgelegt werden.

Zu § 5:

Bergpolizeiverordnungen des für Bremen zuständigen Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld haben hier in der Regel nur wenig Bedeutung. Ihre Verkündung ist in der Verordnung über die Verkündung von Bergpolizeiverordnungen vom 6. Oktober 1944 (RGBl. I S. 255) in der Weise geregelt, daß sie nur in dem Verkündungsblatt der höheren Verwaltungsbehörde, in der das Oberbergamt seinen Sitz hat, veröffentlicht werden, während in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörden, in denen diese Verkündung nicht erfolgt, nur ein Hinweis darauf aufgenommen wird. Dieses Verfahren, das sich bewährt hat, soll beibehalten werden. Jedoch soll der Hinweis nicht mehr wie bisher im Gesetzblatt, sondern im Amtsblatt abgedruckt werden. Es ist zweckmäßig, die Regelung, die in der als Landesrecht fortgeltenden Verordnung vom 6. Oktober 1944 getroffen worden ist, in den Entwurf einzubeziehen, damit das gesamte Verkündungswesen in Zukunft in einem Gesetz geordnet ist. An der bisherigen Praxis wird durch den § 5 nichts geändert.

Zu § 6:

Da ein Teil der bisher im Gesetzblatt verkündeten Rechtsvorschriften in Zukunft im Amtsblatt veröffentlicht werden soll, ist es aus Gründen der Übersichtlichkeit zweckmäßig, im Gesetzblatt auf solche im Amtsblatt verkündeten Vorschriften hinzuweisen, die im Gesetzblatt veröffentlichte Bestimmungen aufheben oder abändern.

Carl Schünemann Bremen